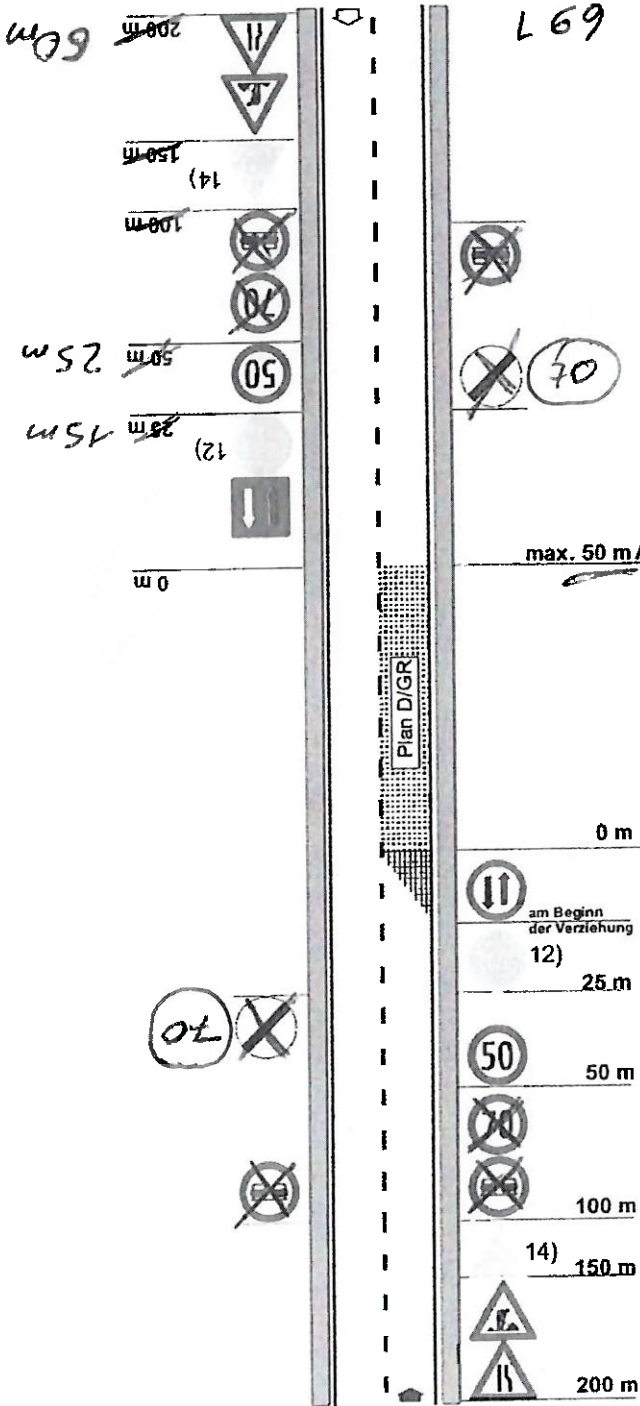


LF3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels Wartepflicht



Welche der beiden Fahrrichtungen wartepflichtig zu sein hat, hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnkreuzungen, Steigungen usw.) ab.

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich

km 9,360

max. 50 m Arbeitsbereich

WANDERBAUSTELLE

km 9,290

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT/GLAN

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil der Verordnung und des Bescheides vom 12. Aug. 2024

Zahl: S/G - S/VO - 7536/24 (008/24)

S/G - S/VO - 7536/24 (008/24) Für die Bezirkshauptfrau.

- 12) 30 bei:
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 14) Standort für weitere Straßenverkehrszeichen, falls erforderlich

Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 28.02.2023